



Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie der Oetker-Gruppe

Soziale und ökologische Verantwortung der Oetker-Gruppe

Die Oetker-Gruppe ist national wie international mit über 40.000 Beschäftigten in über 50 Ländern mit Produktions-, Vertriebs- und Servicegesellschaften aktiv. Als Familienunternehmen mit mehr als 130-jähriger Tradition ist sie sich seit jeher ihrer Verantwortung nicht nur gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, sondern gegenüber der Gesellschaft insgesamt und der Umwelt bewusst. Das betrifft insbesondere auch die Achtung der Menschenrechte.

Uns ist bewusst, dass unsere Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf Umwelt oder Menschenrechte haben könnten. Daher achten wir stets auf eine möglichst nachhaltige Beschaffung unserer Materialien und Dienstleistungen und überprüfen die sozialen Standards in unseren Lieferketten.

Um einer in Zeiten einer globalisierten Wirtschaft wachsenden Verantwortung auch in Zukunft gerecht zu werden, verpflichten wir uns als Oetker-Gruppe zu der in dieser Grundsatzerklärung niedergelegten Menschenrechtsstrategie. Ihre Umsetzung wird von der Geschäftsführung der Dr. August Oetker KG sowie von den Geschäftsführungen aller Gruppenunternehmen gleichermaßen verantwortet.

Anwendungsbereich

Diese Grundsatzerklärung¹ gilt für alle Unternehmen und Geschäftsbereiche der Oetker-Gruppe und ihre Mitarbeiter und wird in allen Unternehmen und Geschäftsbereichen der Oetker-Gruppe umgesetzt. Alle Gruppenunternehmen sind verpflichtet, diese Prinzipien zu beachten und in ihre täglichen Geschäftsabläufe zu integrieren.

¹ Die Grundsatzerklärung wird erforderlichenfalls jährlich und anlassbezogen überarbeitet und in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Oetker-Gruppe unter [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz | Oetker-Gruppe](#) veröffentlicht.

Unsere Grundprinzipien

Unser Anspruch ist es, dass in unseren eigenen Geschäftsbereichen und in unseren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten etabliert und umgesetzt werden. Dabei orientieren wir uns insbesondere an dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und den darin aufgeführten international anerkannten Menschenrechts- und Umweltstandards.

Die Oetker-Gruppe achtet stets geltendes nationales Recht. Für den Fall, dass zwischen internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und geltenden nationalen Bestimmungen ein Konflikt besteht, ist die Oetker-Gruppe stets bestrebt, den internationalen Menschenrechtsgrundsätzen so weit wie möglich zu entsprechen.

Unsere Erwartungen

Die international anerkannten Menschenrechts- und Umweltstandards entsprechen unseren Werten und spiegeln sich in unseren eigenen Leitlinien wider.

Mit unserem *Oetker Kodex für das Verhalten im Geschäftsleben* verpflichten wir alle Beschäftigten weltweit, sich gegenüber Kollegen und Kolleginnen, Geschäftspartnern und Zulieferern redlich und rechtmäßig zu verhalten und Menschenrechts- und Umweltstandards zu wahren.

In unserem *Oetker Supplier Code of Conduct* definieren wir unsere Erwartungen gegenüber unseren Geschäftspartnern und Zulieferern, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen und angemessene menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten umsetzen. Nach unserem Verständnis gehört dazu auch, dass unsere Geschäftspartner die Einhaltung der Vorgaben auch bei ihren eigenen Zulieferern sicherstellen.

Unser Managementprozess

Tatsächliche und potenzielle Verstöße gegen die vorgenannten Standards betrachten wir als Risiko für unsere Unternehmen. Im Zuge der Risikomitigation wollen wir daher solchen Verstößen von vornherein vorbeugen; anderenfalls zielt unser Bemühen auf eine Beendigung des Verstoßes oder zumindest auf die Minimierung seiner negativen Auswirkungen.

Für die Wahrnehmung und Einhaltung aller menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat die Oetker-Gruppe daher ein gruppenweit gültiges Risikomanagement definiert und in der internen *Richtlinie zur Umsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)* beschrieben sowie in sämtlichen Gruppenunternehmen umgesetzt.

In der Richtlinie sind Zuständigkeiten sowie Verfahren für die Umsetzung der gesetzlich definierten Sorgfaltspflichten wie folgt definiert:

Zuständigkeiten

Die Methodenverantwortung für den Prozess des Risikomanagements trägt das Menschenrechtskomitee auf Ebene der Dr. August Oetker KG, das sich aus Vertretern der Geschäftsführungen aus den relevanten Gruppenunternehmen wie auch aus den in den betreffenden Gruppenunternehmen berufenen Menschenrechtsbeauftragten zusammensetzt.

Aktivitäten, die im Zuge der operativen Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse anfallen, können jeweils an ein in den Gruppenunternehmen eingerichtetes Menschenrechtsmanagement delegiert werden. Dieses stellt die personellen Ressourcen für das Risikomanagement zur Verfügung und berichtet regelmäßig sowie anlassbezogen über Ereignisse und Ergebnisse seiner Bemühungen.

Für die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten sind die in den Gruppenunternehmen berufenen Menschenrechtskoordinatoren zuständig, die wiederum an den für sie zuständigen Menschenrechtsbeauftragten berichten. Damit wird ein reibungsloser Informationsfluss zum Menschenrechtskomitee sichergestellt.

Durch diese Verantwortlichkeiten im Risikomanagement ist gewährleistet, dass unsere in dieser Grundsatzerklärung skizzierte Menschenrechtstrategie in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen in den Gruppenunternehmen verankert ist.

Der Prozess unseres Risikomanagements umfasst u.a. folgende Elemente:

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist Kernelement unseres Risikomanagementprozesses. Ihr Ziel ist die Feststellung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken und Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeiten auf Menschen entlang unserer Lieferkette. Sie dient dazu, relevante

menschenrechtliche und umweltbezogene Risikofelder einschließlich der potenziell betroffenen Personen aus den eigenen Geschäftsbereichen, bei den unmittelbaren Zulieferern und im Falle substantiierten Kenntnis auch bei mittelbaren Zulieferern zu identifizieren und zu priorisieren, um, soweit erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, welche im Anschluss einer Wirksamkeitsprüfung unterzogen werden.

Unmittelbare Zulieferer werden unter Zuhilfenahme eines digitalen Risikoanalysetools anhand von Land, Branche und öffentlich zugänglichen Meldungen, einer initialen Bewertung unterzogen. Dieser schließt sich, falls erforderlich, eine eingehende Detailanalyse an, um die Risiken zu präzisieren. Dabei werden z.B. gemeldete Beschwerden und der sogenannte Impact, der sich aus der Relation von Einkaufsvolumen zum Gesamtumsatz des Zulieferers ableitet, berücksichtigt. Liegt substantiiertes Kenntnis über eine Verletzung bei mittelbaren Zulieferern vor, werden diese, soweit möglich, analog zu unmittelbaren Zulieferern in den Risikomanagementprozess integriert.

Im eigenen Geschäftsbereich werden ebenfalls (potenzielle) Risiken ermittelt und anschließend anhand ihres Ausmaßes, ihres Umfangs und ihrer Umkehrbarkeit sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Daraus leitet sich dann die jeweilige Handlungsnotwendigkeit ab.

Definition und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen werden sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch gegenüber unmittelbaren Zulieferern sowie im Falle substantiierten Kenntnis gegenüber mittelbaren Zulieferern definiert und umgesetzt.

Unabhängig von dem Grad etwaiger Risiken werden vorbeugende Standardmaßnahmen ergriffen: Im eigenen Geschäftsbereich fallen hierunter neben der Kommunikation dieser Grundsatzerklärung die Bekanntmachung des *Oetker Kodex für das Verhalten im Geschäftsleben* und Schulungen zu unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Gegenüber Zulieferern fällt hierunter die Vereinbarung des *Oetker Supplier Code of Conduct*.

Stellt ein Unternehmen der Oetker-Gruppe im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich oder bei seinen Zulieferern eine Handlungsnotwendigkeit fest, ergreift es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen.

Um zu vermeiden, dass die Oetker-Gruppe durch ihr eigenes Beschaffungsverhalten Risiken oder Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern begünstigt, wurden zudem für die Beschaffungsstrategien aller Gruppenunternehmen zentrale Vorgaben für die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken definiert:

- Es wird darauf hingewirkt, dass alle unmittelbaren Zulieferer den *Oetker Supplier Code of Conduct* als Vertragsbestandteil akzeptieren.
- Neben den Faktoren Preis und Qualität werden menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in die Zuliefererauswahl einbezogen.
- Bei der Vertragsgestaltung und während der Vertragslaufzeit ist sicherzustellen, dass es die Preis- und die Lieferzeitgestaltung dem Zulieferer ermöglichen, menschenrechts- und umweltbezogene Anforderungen zu gewährleisten. Angemessene Löhne sowie Mindest- und Tariflöhne sind einzubeziehen. Das kann bei

Lohnsteigerungen auch Preisanpassungen nach oben erforderlich machen.

- Die Beauftragung eines Zulieferers mit hohem Risiko bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Menschenrechtskoordinators.

Ableitung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen

Stellt ein Gruppenunternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die Auswahl der durchzuführenden Maßnahmen erfolgt einzelfallbezogen abhängig von der Art der Verletzung.

Ein Verstoß im eigenen Geschäftsbereich ist unverzüglich abzustellen. Dazu werden gemeinsam mit dem Verursacher Maßnahmen zur Abhilfe vereinbart und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nachgehalten. Kann eine Abhilfe nicht direkt wirksam herbeigeführt werden, werden weitere Maßnahmen vereinbart, bis dem Verstoß abgeholfen wurde.

Jedes Unternehmen der Oetker-Gruppe bemüht sich, Verletzungen einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren Zulieferern und auch bei mittelbaren Zulieferern, soweit substantiierte Kenntnis einer ebensolchen Pflichtverletzung erlangt wurde, abzustellen. Wenn dies nicht direkt möglich ist, wird unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellt, welches einen konkreten Plan zur Umsetzung der verabredeten Maßnahmen enthält. Kann eine Abhilfe gleichwohl nicht wirksam herbeigeführt werden, werden weitere Maßnahmen vereinbart, bis dem Verstoß abgeholfen wurde oder die Verletzung zumindest minimiert werden konnte. Sollte es trotz allem nicht gelingen, einen Verstoß wirksam zu

beenden, bemüht sich die Oetker-Gruppe, gemeinsam mit anderen Unternehmen (z.B. über Brancheninitiativen) für Abhilfe zu sorgen.

Beschwerdeverfahren

Die Oetker-Gruppe hat ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren eingerichtet, über welches allen Personengruppen und Organisationen öffentlich zugängliche und vertrauliche Meldewege zur Verfügung gestellt werden. Es ermöglicht jederzeit, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten namentlich oder anonym hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Oetker-Gruppe oder eines Zulieferers der Oetker-Gruppe entstanden sind. Details zum Beschwerdeverfahren, über welches auch Hinweise auf andere Arten von Fehlverhalten und / oder Verstößen gegen geltende gesetzliche Regelungen (z.B. Geldwäsche, Bestechung, Datenschutz) und internen Richtlinien übermittelt werden können, sind einsehbar unter [Compliance | Oetker-Gruppe](#). Hier können auch die sprachlichen Zugangswege, sowie Informationen zu der Vertraulichkeit und Unparteilichkeit bei der Hinweisverarbeitung und Schutzwürdigkeit des Hinweisgebers, abgerufen werden.

Wirksamkeitsprüfungen

Die Oetker-Gruppe überwacht das Risikomanagementsystem durch jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitsprüfungen in drei Stufen – der sogenannten 1st, 2nd und 3rd Line:

- In der 1st Line wird die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen geprüft.

Dokumentation und Berichterstattung

- In der 2nd Line prüfen der Menschenrechtskoordinator sowie andere zur Überwachung benannte Personen durch stichprobenartige Kontrollen die Wirksamkeit der Prozesse zur Risikoeinstufung, zur Prävention und zur Abhilfe.
- Die unternehmensinterne Abteilung Corporate Audit / Compliance / Consulting überwacht in der 3rd Line im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit die 1st und 2nd Line.

Die Erfüllung aller Sorgfaltspflichten wird von der Oetker-Gruppe fortlaufend dokumentiert und mindestens sieben Jahre revisionssicher aufbewahrt. Der dem mit der Durchsetzung des LkSG beauftragten Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzulegende jährliche Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Dr. August Oetker KG ist auf der Homepage der Oetker-Gruppe unter [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz | Oetker-Gruppe](#) zu finden.

Unsere Risikoschwerpunkte

Die Dr. August Oetker KG führt als Basis für die Bewertung und Priorisierung der Risiken für ihre eigenen Geschäftsbereiche sowie für ihre unmittelbaren Lieferanten jährlich und anlassbezogen Risikoanalysen durch, mit folgenden Erkenntnissen:

- Das Potential für menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ist für die eigenen Geschäftsbereiche in der Regel gering einzustufen. In Bereichen, die vor allem dem Transport- und Logistikzweig zuzuordnen sind, lässt sich branchenbedingt ein höheres Risiko in Bezug auf „Labor Rights“ sowie „Health & Safety“ feststellen.
- Bezogen auf die unmittelbaren Zulieferer sind – angesichts ihrer globalen Struktur – die höchsten Risikopotentiale in der Nahrungsmittelsparte und hier bereits aufgrund der grundsätzlichen Länderrisiken vor allem bei unmittelbaren Zulieferern im außereuropäischen Ausland zu verzeichnen.

Erhöhte Risiken lassen sich darüber hinaus und spartenunabhängig bei Lieferanten feststellen, die den Industriezweigen Lebensmittel & Getränke, Agrarrohstoffe, Bau sowie Transport & Logistik zuzuordnen sind.

Hinsichtlich der Risikokategorien lassen sich bei den Zulieferern keine eindeutigen Schwerpunkte feststellen; tendenziell fallen „Human Rights“ Risiken, denen beispielsweise Kinder- und Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung oder die Entziehung existentieller Lebensgrundlagen durch Gehaltsentzug subsumiert werden, weniger ins Gewicht.

Bei der Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten fokussieren wir uns daher nicht auf spezifische Risiken oder Risikokategorien, sondern wir orientieren uns an der sich aus den unterschiedlichen Risikofeldern ergebenden Handlungsnotwendigkeit. Hier gehen wir schrittweise nach der Kritikalität des Risikos vor.



Dr. Albert Christmann

Persönlich haftender Gesellschafter
der Dr. August Oetker KG



Dr. Christian von Twickel

Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG
und Mitglied des Menschenrechtskomitees



Andreas Wallmeier

Conditorei Coppenrath & Wiese KG
und Mitglied des Menschenrechtskomitees



Ute Gerbaulet

Persönlich haftende Gesellschafterin
der Dr. August Oetker KG
und Mitglied des Menschenrechtskomitees



Christian Schütz

Radeberger Gruppe KG
und Mitglied des Menschenrechtskomitees



Julian Pachta

Flaschenpost SE
und Mitglied des Menschenrechtskomitees

Impressum

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der Oetker-Gruppe (Dezember 2024)

Herausgeber

Dr. August Oetker KG
Lutterstraße 14
33617 Bielefeld, Deutschland
Telefon: +49 521 155-0
E-Mail: → human-rights@oetker.com
Webseite : → www.oetker-group.com

Fotografie und Bildquellen

Shutterstock (Vorderseite & Rückseite)



flaschenpost.de



BRENNERS PARK-HOTEL & SPA
BADEN-BADEN



ROLAND
Die Logistik Manager



D'Gari



NEWCAKES



Getränke
HOFFMANN

